



Bundeskanzlei
3003 Bern
Herrn Patrick Mägli (patrick.maegli@bk.admin.ch)
Herrn Stephan Brunner (stephan.brunner@bk.admin.ch)

Bern, 6. Oktober 2021 sgv-Sc

Antwort zur Konsultation Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv will eine weitgehende Normalisierung der Situation und einen Abbau sämtlicher einschränkender Massnahmen, welche über die Logik des gezielten Schutzes hinausgehen. Die Logik des gezielten Schutzes beinhaltet das Contact Tracing, um Infektionsketten zu brechen, die Schutzkonzepte, das Testen und das Impfen. Unter einer Normalisierung der Lage versteht der sgv die Beendigung der besonderen Lage nach Epidemiengesetz.

Als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft verlangt der sgv die Einhaltung des Covid-19-Gesetzes und somit einen Umgang mit der Pandemie, der alle Aspekte des Zusammenlebens berücksichtigt, also auch soziale und wirtschaftliche. Namentlich gilt es, Abstand von einseitigen Zielen zu nehmen; insbesondere von einem «Durchimpfungsziel». Wenn der Bundesrat dieses als politische Leitlinie behandelt, erliegt die Exekutive einer Fiktion. Gemäss den Aussagen des BAG besteht ein Durchimpfungsziel lediglich für Zielgruppen 1 bis 4. Für die Zielgruppe 5, 16-64jährige besteht «individuellen Schutz, kein Durchimpfungsziel» (Unterlagen des BAG vom 27.8.21).

Darüber hinaus ist die in der Botschaft referenzierte «Umfrage» (siehe etwa Seiten 9 und 11) ein eklatanter Verstoss gegen Art.1 Abs. 3 des Covid-19-Gesetzes. Darin ist geregelt: «Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.» Die Sozialpartner wurden weder insgesamt noch detailliert einbezogen. Dieser Gesetzesbruch ist in aller Schärfe zu kritisieren.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Covid-19-Gesetzes abzulehnen. Erstens fehlt ein verbindliches Normalisierungsziel insgesamt. Zweitens ist die Vorlage voller Widersprüche, etwa: Wenn die wirtschaftlichen Hilfen weitergeführt werden sollen, dann warum nur für Sport und Kultur und nicht für die anderen betroffenen? Drittens kündigt die Botschaft an, die Wirtschaft mehr belasten zu wollen, etwa mit einer Quarantäneregelung, die keinen Bezug zu irgendeiner Wirklichkeit hat, oder mit inkonsistenten Vorgaben im Arbeitsrecht. Die Botschaft ist also ein nicht durchdachtes, realitätsfremdes Sammelsurium. Statt Wege aus der Krise zu aufzuzeigen, ist sie eine Kapitulation der Exekutive vor der Verwaltung der Pandemie. Der sgv verlangt:

- Die definitive Rückkehr zur Normalität, die Beendigung der besonderen Lage, und die Aufhebung aller Massnahmen, die über die Logik des gezielten Schutzes hinaus gehen. Sind diese Massnahmen aufgehoben, verlangt der sgv die Aufhebung der wirtschaftlichen Hilfen für alle Sektoren und Aktivitäten. Die Tests müssen für die zu Testenden so lange gratis bleiben, wie die besondere Lage besteht.
- Auch ohne Verlängerung einzelner Massnahmen muss ein verbindliches Ausstiegsszenario im Gesetz verankert werden. Um nicht-Evidenz-basierte Entscheide zu verunmöglichen und die Massnahmen, die «der Massnahme wegen», ergriffen wurden, abzuschaffen, braucht es ein verbindliches Ausstiegsszenario auf der Stufe des Gesetzes.

Eventualiter – im Falle einer Verlängerung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Sollte das Gesetz verlängert werden, ist unbedingt an *Art. 1 Abs. 2bis festzuhalten*. Diese Norm gehört zu den wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Ohne sie wäre das Gesetz vom Volk abgelehnt worden – zu Recht. Eine Verlängerung einzelner Massnahmen dieses Gesetzes wäre ohne das Festhalten an diesem Absatz unhaltbar.
- Solange intrusive Massnahmen bestehen bleiben, ist *Artikel 12 zu verlängern*. Immer noch verzeichnen diverse Sektoren der Wirtschaft einschneidende Umsatzrückgänge wegen den einseitigen Massnahmen, die ohne Evidenz ergriffen wurden. Deshalb sollen Umsatzrückgänge im Vergleich zum Umsatz in derselben Periode 2018/2019 entschädigt werden. Alle Unternehmen sollten einen weiteren Antrag auf Härtefall-Entschädigung stellen können. Es gibt keinen plausiblen Grund, die Verlängerung auf Sport und Kultur zu beschränken.
- Gemäss Entwurf soll Artikel 15 zur Entschädigung des Erwerbsausfalls angepasst werden. Personen, die in ihrer Erwerbstätigkeit massgeblich eingeschränkt sind, hätten keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung des Erwerbsausfalls. Der sgv lehnt diese Anpassung dezidiert ab. Vielmehr soll die *Gültigkeit des Artikels 15 in der aktuellen Form bis Ende 2022 verlängert* werden oder solange intrusive Massnahmen bestehen bleiben. Für Unternehmen sind die wirtschaftliche Folgen der intrusiven Massnahmen einschneidend und die Corona-Krise noch lange nicht ausgestanden. Genauso wie die Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitnehmende auch im nächsten Jahr möglich bleiben soll, soll der Corona-Erwerbsersatz fortgeführt werden.
- Seit 1. Oktober 2021 haben Arbeitnehmende auf Abruf und Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende haben ohne Verlängerung des Kurzarbeitsanspruchs für diesen Personenkreis keine Planungssicherheit. Beide Parteien wissen nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen personelle Ressourcen in der Wintersaison eingesetzt werden können, müssen jedoch bereits jetzt diese Entscheidung treffen. Weiter haben Betriebe bis Ende Jahr die Möglichkeit, bei der Voranmeldung das vereinfachte und bei der Abrechnung der Kurzarbeit das summarische Verfahren anzuwenden. Auch dies soll weitergeführt werden. Das normale Verfahren ist kompliziert und stellt für die Unternehmen, die über keine eigentliche Personalabteilung verfügen, eine grosse Herausforderung dar. Der sgv verlangt entsprechend, dass die *Gültigkeit des Artikels 17 Abs. 1 lit. e, f, d und des Artikels 17b Abs. 1 ebenfalls verlängert wird*.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor